

**Motion Töngi Michael und Mit. über die Erweiterung der Ausstandsregeln (M 562). Eröffnet am: 26.01.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Staatskanzlei****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Der Vorstoss hat den Ausstand im Kantonsrat zum Gegenstand. Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die in strategischen Organen von Organisationen Einsitz nehmen, bei denen dem Kanton eine beherrschende Stellung zukommt, sollen bei Kantonsratsgeschäften, die diese Organisationen betreffen, in den Ausstand treten müssen.

Das Kantonsratsgesetz enthält folgende, von der Art des Geschäftes abhängigen Ausstandsregeln (§§ 54 ff. KRG):

- Bei Sachgeschäften, welche bestimmte natürliche Personen oder bestimmte juristische Personen des privaten Rechtes betreffen, gelten für die Ratsmitglieder sinngemäss die Ausstandsgründe von § 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (SRL Nr. 40). So muss zum Beispiel ein Kantonsrat oder eine Kantonsrätin, der oder die dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer juristischen Person angehört, in den Ausstand treten, wenn ein konkretes Sachgeschäft diese juristische Person betrifft.
- Bei Aufsichtsgeschäften treten die Angehörigen von Mitgliedern der betroffenen beaufsichtigten Behörden in den Ausstand. So muss eine Kantonsrätin in den Ausstand treten, wenn der Rechenschaftsbericht eines Gerichtes zur Genehmigung ansteht, wenn ihr Ehemann an diesem Gericht Richter ist.
- Bei allgemeinen Geschäften besteht generell keine Ausstandspflicht. Zu den allgemeinen Geschäften gehören nach der Aufzählung in § 56 KRG nicht nur die rechtsetzenden Geschäfte, sondern alle Geschäfte, die den ganzen Kanton, Kantonsteile und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Organisationen betreffen. Eine öffentlich-rechtliche Organisationsform weisen namentlich der Verkehrsverbund Luzern (§ 9 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Verkehr [SRL Nr. 775] und das Luzerner Kantonsspital (§ 7 Spitalgesetz [SRL Nr. 800a]) auf. Soweit Kantonsrätinnen und Kantonsräte auch dem Verbundrat oder dem Spitalrat angehören, müssen sie daher im Kantonsrat und in seinen Kommissionen nicht in den Ausstand treten.

In der parlamentarischen Praxis wird eine Ausstandspflicht nur zurückhaltend angenommen. Im Parlamentsgesetz des Bundes sind Unvereinbarkeitsbestimmungen zwischen der Bundesversammlung und Unternehmen enthalten, an denen der Bund eine beherrschende Stellung ausübt (Art. 14; SR 171.10). Bei der Behandlung der Motion M 270 hat sich der Kantonsrat unserer Meinung angeschlossen, dass sich die Ausstandsvorschriften im Kantonsratsgesetz bewährt haben (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates 2008 S. 1921–1923). Wir haben darauf hingewiesen, dass die Kantonsverfassung den Gesetzgeber anweist, die Unvereinbarkeiten neu zu regeln (§ 33 Abs. 2 und 3 KV).

Mit dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB; Botschaft B 137) wird der Kantonsrat über neue Unvereinbarkeitsvorschriften bei den Justizbehörden beschliessen können. In einem zweiten Schritt sind weitere Unvereinbarkeitsbestimmungen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Soweit die Unternehmen des Kantons betroffen sind, können namentlich im Rahmen der von der Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes abgekoppelten Vorlage zur Public Corporate Governance voraussichtlich anfangs 2011 Regelungen zur Steuerung der kantonalen Unternehmen in die Vernehmlassung gegeben werden. Wir haben eine interdepartementale Projektorganisation zum Thema Normierung und Umsetzung von Public Corporate Governance eingesetzt.

In diesem Sinn ist die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 27.04.2010 / Beschluss-Nr: 449